Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-2651/2011

Urteil vom 9. November 2011

Besetzung

Richter Fulvio Haefeli (Vorsitz),
Richter Markus König, Richter Pietro Angeli-Busi;
Gerichtsschreiber Gert Winter.

Parteien

A._____, geboren (…),
alias **B._____**, geboren (…),
alias **C._____**, geboren (…),
Kongo (Kinshasa),
vertreten durch lic. iur. Thomas Schaad,
(…),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Aufhebung der vorläufigen Aufnahme;
Verfügung des BFM vom 7. April 2011 / N .

Sachverhalt:

A.
Der Beschwerdeführer stammt aus Kinshasa und reiste im Alter von sieben Jahren in Begleitung seines angeblichen Vaters unter dem Aliasnamen B._____ in die Schweiz ein. Am 19. Februar 1997 stellte er ein Asylgesuch. Mit Schreiben vom 28. September 2000 an das BFM klärte der richtige Vater, D._____, die Behörden über die wahre Identität des Kindes auf. Mit der in Rechtskraft erwachsenen Verfügung vom 29. November 2001 wurde der Beschwerdeführer aus der Schweiz weggewiesen. Gleichzeitig ordnete das damalige Bundesamt für Flüchtlinge (BFF) die vorläufige Aufnahme an, weil ein Vollzug der Wegweisung in seinen Heimatstaat nicht zumutbar erschien.

Der Beschwerdeführer wuchs bei Pflegeeltern im Kanton M._____ auf. Er wurde eingeschult und besuchte bis ins Jahr 2004 die Primarschule in N._____. Mit rechtskräftiger Verfügung des Kantonsgerichts M._____ vom 22. November 2004 wurden die Personalien des Beschwerdeführers abgeändert auf C._____. Am 2. März 2005 stellte die Botschaft der Demokratischen Republik Kongo in Bern für den Beschwerdeführer einen Reisepass aus, gültig bis 1. März 2008. Zwischen 2004 und 2006 besuchte der Beschwerdeführer die Orientierungsschule N._____. Er verliess in der 2. Oberstufenklasse die Schule und begann am 7. August 2006 eine Anlehre in einem Baugeschäft. Mit Verfügung des Amtes für Justiz und Gemeinden des Kantons M._____ vom 4. September 2006 wurde der Vorname des Beschwerdeführers auf Aa._____ und der Familienname auf E._____, den Familiennamen seiner Pflegeeltern, abgeändert. Ab 12. August 2007 begann er beim gleichen Arbeitgeber eine Lehre als Maurer. Er brach die Lehre alsbald wegen schulischer Probleme in den berufskundlichen Fächern ab und schlug ein Angebot des Arbeitgebers zur Weiterausbildung als Baupraktiker aus. Das Arbeitsverhältnis wurde in der Folge aufgelöst. Im März 2009 meldete er sich beim Arbeitsamt N._____. Er bewohnte während einer gewissen Zeit eine 1,5-Zimmerwohnung, welche ihm jedoch gekündigt wurde. Seit Dezember 2009 besitzt er keinen festen Wohnsitz mehr. Gemäss Informationen des Migrationsamtes des Kantons M._____ bestehen laufende Betreibungen über Fr. 4'500.–.

Aus den vorliegenden Akten ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer seit dem Jahre 2006 in Delikte verwickelt gewesen ist. Es bestehen

Tatbestandsrapporte der M._____ Polizei betreffend Aufbruchdiebstähle an Verpflegungsautomaten, begangen im April und Oktober 2006. Im Februar 2007 war er an einem Raufhandel beteiligt und die M._____ Polizei ermittelte im Verlaufe des Jahres 2009 gegen den Beschwerdeführer wegen Diebstahls und Raubs, begangen im Dezember 2008 und Februar 2009. Diese Ermittlungen wurden vom Untersuchungsrichteramt M._____ mit Verfügung vom 8. Juni 2009 eingestellt, weil dem Angeschuldigten kein strafbares Verhalten nachgewiesen werden konnte. Am 18. September 2009 wurde er wegen Verdachts des mehrfachen Einbruchdiebstahls, Einbruchdiebstahlversuchs, mehrfachen Einschleichdiebstahls und Motorfahrzeug-Diebstahls, mehrheitlich begangen zwischen Juli und September 2009, verhaftet. Mit Urteil des Kantonsgerichts M._____ vom 1. Juli 2010 wurde er wegen Raubes, mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen teilweise versuchten Hausfriedensbruchs und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Strafe wurde gemäss Vollzugsauftrag des kantonalen Amtes für Justiz und Gemeinden Nr. 32/2010 zugunsten einer Massnahme nach Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) aufgeschoben.

Im Rahmen des rechtlichen Gehörs wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 20. Oktober 2010 dargelegt, dass das BFM die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme beabsichtige. Es wurde ihm Gelegenheit zur diesbezüglichen Stellungnahme eingeräumt. In seiner Stellungnahme vom 17. November 2010 äusserte sich der Beschwerdeführer wie folgt: Er lebe seit seinem achten Lebensjahr bei der Familie E._____ in der Schweiz und sei in der Verwandtschaft gut aufgehoben. Er habe nach dem Lehrabbruch viele Fehler gemacht und habe nun vom Gericht die Chance erhalten, sein Leben neu zu ordnen. Er wolle dies nutzen und in O._____ eine Lehre beginnen. Seine leiblichen Eltern lebten angeblich in Paris und hätten ihn einmal nach seinem 18. Geburtstag kontaktiert, doch habe er keinen Kontakt zu ihnen. Er spreche auch die Sprache im Kongo nicht und habe keinerlei Bekannte in seinem Herkunftsland. Er bitte darum, von einer Wegweisung abzusehen, da die Schweiz seine Heimat sei und ein Leben in einem fremden Land für ihn eine Katastrophe bedeuten würde.

B.
Mit Verfügung vom 7. April 2011 – eröffnet am folgenden Tag – hob das

BFM die am 29. November 2001 angeordnete vorläufige Aufnahme auf. Zur Begründung hielt die Vorinstanz fest, das Bundesgericht habe in seinem Urteil BGE 135 II 377 festgestellt, dass eine längerfristige Freiheitsstrafe und mithin ein Widerrufsgrund gemäss Art. 62 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20) dann vorliege, wenn eine ausländische Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt werde. Die Verurteilung des Ausländers zu einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren überschreite diese Grenze klar. Die Anwendbarkeit des Aufhebungsgrundes von Art. 83 Abs. 7 AuG sei somit bereits unter dem Titel von dessen Bst. a (i.V.m. Art. 62 Bst. b AuG) gegeben. Damit seien die Anforderungen von Art. 83 Abs. 7 AuG vorliegend erfüllt.

Die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und der Vollzug der Wegweisung im Sinne von Art. 83 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 62 AuG solle jedoch gemäss Bundesgerichtsrechtsprechung nur verfügt werden, wenn sie nach den gesamten Umständen angemessen, d.h. verhältnismässig erscheine. Für die Beurteilung, was diesbezüglich als verhältnismässig gelte, könnten die zum inzwischen aufgehobenen Art. 14a Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG, BS 1 121) entwickelten Grundsätze sinngemäss herangezogen werden. Dabei seien namentlich die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die ihm drohenden Nachteile zu berücksichtigen. Ausgangspunkt für die ausländerrechtliche Interessenabwägung sei das Verschulden des Ausländers. Es bleibe somit im Sinne von Art. 96 AuG zu prüfen, ob seine Wegweisung aus der Schweiz als verhältnismässig angesehen werden könne.

Der Beschwerdeführer sei als Kind in die Schweiz eingereist und habe hier die gesamte Adoleszenz verbracht. Trotz Aufenthalts in einer Pflegefamilie, die ihm eine gute Stütze hätte sein können und den ihm angebotenen schulischen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten sei er nicht in der Lage gewesen, daraus Nutzen zu ziehen und sich nach Abschluss der ordentlichen Schulzeit in der Schweiz wirtschaftlich und sozial zu integrieren. Er habe im Jahre 2007 die Lehre als Maurer abgebrochen und sei nicht bereit gewesen, ein Angebot seines Lehrbetriebs zur Absolvierung einer Ausbildung als Baupraktiker anzunehmen. Er habe später bei den Eltern der Pflegefamilie gelebt und dort gemäss Ermittlungsbericht der M._____ Polizei vom 3. März 2009 gestohlene Waren gelagert. In seiner Stellungnahme vom 17. November

2010 habe er zwar auf das gute familiäre Umfeld der Pflegefamilie hingewiesen. Dieser sei es indessen nicht gelungen, ihn von deliktischen Aktivitäten abzuhalten. Zudem habe er das Vertrauen seiner Pflegefamilie missbraucht, indem er in der Wohnung von deren Eltern Diebesgut zwischengelagert habe. Inzwischen sei er volljährig und die Vormundschaft aufgehoben worden.

Der Beschwerdeführer lebe nun – wie bereits erwähnt – seit 14 Jahren in der Schweiz und habe einen Teil der Kindheit sowie die gesamte Adoleszenz hier verbracht. Eine lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz könne ein Indiz für eine fortgeschrittene Integration darstellen, was bei der erforderlichen Interessenabwägung zu berücksichtigen sei. Dennoch könne in seinem Fall keineswegs von einer fortgeschrittenen Integration gesprochen werden, da er weder in beruflicher noch sozialer oder familiärer Hinsicht besondere Anstrengungen an den Tag gelegt oder Beziehungen aufgebaut habe, welche als Beweis für eine wirkliche Integration gelten könnten. Aufgrund seines delinquenten Verhaltens sei vielmehr auf das Gegenteil zu schliessen. Die relativ lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz habe somit nicht zu einer stärkeren Verwurzelung geführt und die Integration müsse trotz der gesamten hier verbrachten Schul- und Jugendjahre insgesamt als gescheitert angesehen werden.

In seiner Stellungnahme vom 17. November 2010 habe er bekanntgegeben, er habe keinen Kontakt mehr zu seinen Eltern, kenne deren Aufenthaltsort in Frankreich nicht und verstehe nicht die Sprache, die im Kongo gesprochen werde. Diese Aussage müsse folgendermassen relativiert werden: Gemäss Überprüfungsbericht der M._____ Polizei vom 16. Februar 2009 sei der Beschwerdeführer am Mittwoch, den 11. Februar 2009, von den deutschen Behörden in die Schweiz zurückgeschoben worden. Er sei am 12. Januar 2009 via Deutschland nach Frankreich gereist, sei bei der Rückfahrt am 11. Februar 2009 in der Nähe von P._____ (Deutschland) kontrolliert worden und habe sich nicht genügend ausweisen können. Anlässlich der Befragung durch die deutsche Bundespolizei habe er bekanntgegeben, dass er sich bei seinen Eltern und Geschwistern in Frankreich im Ort Q._____ an der Adresse R._____ aufgehalten habe. Gemäss seinen Aussagen lebten die Eltern seit über 10 Jahren in Frankreich. Dieses Aussageprotokoll habe der Beschwerdeführer handschriftlich unterzeichnet. Aus diesen Angaben könne geschlossen werden, dass ihm der Aufenthaltsort seiner Eltern sehr wohl bekannt sei und sein

Kontakt zu ihnen enger sei als er vorgebe. Immerhin habe er gemäss seinen eigenen Aussagen rund einen Monat bei ihnen gelebt. Er sei im Weiteren allein durch Frankreich gereist und scheine die französische Sprache ausreichend zu beherrschen, um sich im Land verständigen zu können. Seiner Behauptung, er verstehe die im Kongo gesprochene Sprache nicht, könne nicht gefolgt werden, da Französisch eine gängige Umgangssprache in der Demokratischen Republik Kongo sei und dort auch als Amtssprache verwendet werde.

Gemäss den Vorbringen des Beschwerdeführers lebten seine Eltern seit mindestens dem Jahre 1999 in Frankreich. Trotzdem habe er sich eine Attestation de naissance sowie ein Certificat de naissance beschaffen können, welche vom 28. und 29. September 2000 stammten und in Kinshasa ausgestellt worden seien. Dies lasse den Schluss zu, es hätten sich noch mehrere Jahre nach der Ausreise des Beschwerdeführers Familienangehörige in Kinshasa aufgehalten, welche die erwähnten Identitätsdokumente für ihn hätten beschaffen können.

Die Kernfamilie des Beschwerdeführers wohne im Ausland, und er könne als volljährige, gesunde Person ohne Abhängigkeitsverhältnis zu einer Person mit Aufenthaltsrecht in der Schweiz keinen Anspruch auf einen weiteren Verbleib in der Schweiz zum Schutz des Familienlebens geltend machen. Zudem besitze er praktische Berufserfahrung im Baugewerbe und könne sich in einem französischen Sprachgebiet verständigen. Die persönlichen Nachteile, die der Beschwerdeführer als Folge der Wegweisung in die Demokratische Republik Kongo zu gewärtigen habe, seien somit nicht als derart schwerwiegend zu bezeichnen, dass sie gemessen am öffentlichen Interesse am Vollzug der Wegweisung als übermässig erschienen.

Der Beschwerdeführer habe seit dem Jahre 2006 immer wieder gegen die geltende Rechtsordnung in der Schweiz verstossen und sei in verschiedene Delikte verwickelt gewesen. Am 29. Dezember 2008 habe er in N._____ einen bewaffneten Raubüberfall auf den F._____ Getränkemarkt verübt. Während dieser Tat habe er vermummt die anwesende Verkäuferin mit einem Messer bedroht und sie dadurch gezwungen, ihm Bargeld auszuhändigen. Das Untersuchungsrichteramt M._____ habe zwar am 8. Juni 2009 ein Verfahren für zwei Vergehen vom 2. Dezember 2008 und 13. Februar 2009 wegen fehlender Beweise eingestellt. Nach diesem Entscheid der Untersuchungsbehörden habe der Beschwerdeführer jedoch erneut gegen das Gesetz verstossen. Er

sei schliesslich am 18. September 2009 verhaftet und mit Urteil vom 1. Juli 2010 wegen qualifizierten Raubes, mehrfachen Diebstahls, versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes rechtskräftig verurteilt und bis zum Eintritt in das Massnahmenzentrum in Sicherheitshaft gesetzt worden. Diese Massnahme der kantonalen Behörde könne als Indiz für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit gewertet werden. Zudem sei der Überfall vom Dezember 2008 auf den Getränkemarkt als ein Vergehen unter Ausübung von Gewalt anzusehen, bei welchem der Beschwerdeführer in Kauf genommen habe, Leib und Leben seines Opfers zu gefährden. Seine Missachtung der geltenden Rechtsordnung in der Schweiz wiege umso schwerer, als er nach Vorliegen der erwähnten Einstellungsverfügung des Untersuchungsrichteramtes M._____ von seinem deliktischen Verhalten nicht abgelassen, sondern sich im Gegenteil noch gesteigert habe. Sein Verhalten im Massnahmenzentrum werde zwar als normal bezeichnet. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons M._____ vom 13. Januar 2011 habe er jedoch wegen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes, begangen im Massnahmenzentrum selbst, verurteilt werden müssen.

Im aktuellen Zeitpunkt gebe es keine Indizien, welche für eine günstige Prognose nach einer Entlassung aus dem Strafvollzug sprächen. Der Beschwerdeführer habe keine Familienangehörigen in der Schweiz und offensichtlich auch keinen sozialen Halt mehr hier. Es sei nicht anzunehmen, dass er erneut auf die Unterstützung der Pflegefamilie zählen könne. Das Massnahmenzentrum O._____ gebe zwar bekannt, dass der Start des Beschwerdeführers nach anfänglichen Motivationsproblemen geglückt sei und er sich mit seiner Berufsbildung auseinandersetze. Diese Aussagen müssten aber als relativ vage bewertet werden und das Wohlverhalten einer Person im Straf – und Massnahmenvollzug stelle alleine noch keine gelungene Integration in die hiesige Gesellschaft dar. Es falle erschwerend ins Gewicht, dass der Beschwerdeführer sogar in der Massnahmenvollzugsanstalt gegen die Rechtsordnung verstossen habe.

Aufgrund des verhängten Urteils und des Strafmasses von mehr als zwei Jahren Freiheitsstrafe wiege das Verschulden des Beschwerdeführers schwer. Es lägen keine aussergewöhnlichen Umstände vor, welche die ihm zur Last gelegten Verstösse gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz zu seinen Gunsten aufwiegen könnten.

Angesichts der wiederholten Vergehen gegen die geltende Rechtsordnung in der Schweiz sowie der mangelhaften Integration in die schweizerischen Lebensverhältnisse überwögen insgesamt die öffentlichen Interessen am Vollzug der Wegweisung gegenüber den privaten Interessen des Beschwerdeführers am weiteren Verbleib in der Schweiz.

Nach den gesamten Umständen erscheine die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und damit der Vollzug der Wegweisung als angemessen. Aus den Akten ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Der Vollzug der Wegweisung sei deshalb zulässig. Gestützt auf Art. 83 Abs. 7 AuG sei deshalb die vorläufige Aufnahme aufzuheben und die Wegweisung zu vollziehen.

C.

C.a. Mit Beschwerde vom 9. Mai 2011 liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter die nachfolgend aufgeführten Rechtsbegehren stellen: Die angefochtene Verfügung vom 7. April 2011 sei vollumfänglich aufzuheben. Die Vorinstanz sei anzuweisen, von der Anordnung einer Wegweisung des Beschwerdeführers abzusehen. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zur Neubeurteilung zurückzuweisen. Der Beschwerdeführer sei von der Bezahlung von Verfahrenskosten und eines Kostenvorschusses zu befreien; zudem sei ihm in der Person des Unterzeichnenden ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen.

Zur Begründung seiner Beschwerdeschrift lässt der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend machen, die Vorinstanz habe den Sachverhalt im Wesentlichen richtig festgestellt. Indessen sei festzuhalten, dass der Kontakt zwischen dem Beschwerdeführer und der Familie E._____ auch in dieser schwierigen Zeit insoweit sehr eng geblieben sei, als der Beschwerdeführer seine Urlaube im Rahmen des Massnahmenvollzugs bei dieser Familie verbringe. In der Zwischenzeit habe der Beschwerdeführer auch eine Berufswahl (…) getroffen, weshalb der Grundstein für eine erfolgreiche Reintegration in die schweizerische Gesellschaft nach Abschluss der Massnahme im O._____ gelegt sei. Ferner verfüge der Beschwerdeführer über ein grosses Beziehungsnetz

im Kanton M._____. Im Übrigen handle es sich beim Beschwerdeführer nach wie vor um ein Pflegekind, weshalb das Verhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Pflegeeltern durch Art. 8 EMRK geschützt sei. Die Straffälligkeit des Beschwerdeführers stelle das einzige öffentliche Interesse dar, das von der Vorinstanz geltend gemacht werde, um die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme zu rechtfertigen und den Vollzug der Wegweisung anzuordnen. Demgegenüber seien die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz vielfältig. Er lebe nämlich bereits über 14 Jahre in der Schweiz, spreche perfekt Schweizer Mundart und unterscheide sich auch sonst kaum von schweizerischen Altersgenossen. In der Demokratischen Republik Kongo dagegen habe er keine nahen Verwandten, die er kenne. Seine leiblichen Eltern wohnten in Frankreich und seine Französischkenntnisse reichten nicht aus, um den Alltag in einem französischen Sprachraum bestreiten zu können. Ausserdem beherrsche er die in Kinshasa gesprochene Sprache Lingala nicht mehr. Könne der Beschwerdeführer in der Schweiz bleiben, so sei die Prognose für "die Reintegration in ein straffreies Leben in der Schweiz erfolgversprechend". Gleichzeitig seien die Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung im Herkunftsstaat in die Beurteilung einzubeziehen. Der Beschwerdeführer wisse insbesondere nicht, an welche Behörden er sich wenden müsse oder wo Arbeit oder Wohnung zu finden seien. Dementsprechend überwögen die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz die öffentlichen bei weitem. Daher sei ihm der vorläufige Aufenthalt auch weiterhin zu gewähren. Eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme und ein Vollzug der Wegweisung sei aber auch unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG. Die Lage in der Demokratischen Republik Kongo sei nach wie vor eine sehr unsichere und von Gewalt beherrscht. Schliesslich sei der Beschwerdeführer aufgrund seines jungen Alters sowie seiner speziellen Lebensgeschichte eine besonders verletzliche Person.

C.b. Zur Untermauerung seiner Vorbringen liess der Beschwerdeführer folgende Beweismittel einreichen: einen Bericht des Auswärtigen Amtes über die Demokratische Republik Kongo, einen Bericht vom 28. März 2010 des Tagesanzeigers über Massaker im Kongo, einen Bericht vom 6. Oktober 2010 des Tagesanzeigers über Massenvergewaltigungen im Kongo und über die Festnahme eines Milizenchefs, einen Bericht vom 16. Oktober 2010 des Tagesanzeigers mit dem Titel "Uno kann die Bevölkerung im Kongo nicht schützen" sowie einen Bericht aus NZZ

Online vom 27. Februar 2011 über einen Angriff auf die Präsidenten-Residenz in Kongo-Kinshasa.

D.
Mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2011 hiess der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) gut, verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses und lud die Vorinstanz zur Einreichung einer Vernehmlassung ein.

E.

E.a. In ihrer Vernehmlassung vom 17. Juni 2011 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer sei volljährig und könne sich gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht auf den Schutz des Familienlebens berufen. Zudem lebe seine leibliche Familie in Frankreich. Er kenne deren Aufenthaltsort und habe sich zwischen Mitte Januar und Mitte Februar 2009 rund einen Monat bei seinen richtigen Eltern und Geschwistern aufgehalten (B12/23 S. 7). Eine erneute Bezugnahme auf den Schutz des Familienlebens mit der ehemaligen Pflegefamilie in der Schweiz mache unter diesen Umständen keinen Sinn mehr. Der Beschwerdeführer habe bei den Eltern seiner Pflegefamilie bis ins Frühjahr 2009 gewohnt und dort Diebesgut gelagert (B2). Danach habe er eine 1,5-Zimmerwohnung bewohnt, in welcher er gemäss Aussage der Polizei in grosser Unordnung gehaust habe. Später habe er gemäss Polizeiprotokoll keinen festen Wohnsitz mehr gehabt (B5). Es gebe somit keine Hinweise, die vermuten liessen, er wäre dann noch von seinen Pflegeeltern betreut worden. Um diesen Sachverhalt vertiefter abklären zu können habe das BFM beim Migrationsamt des Kantons M._____ um genauere Angaben zur Beziehung des Beschwerdeführers zu seinen Pflegeeltern ersucht. Mit Schreiben vom 27. September 2010 habe das Migrationsamt des Kantons M._____ darüber informiert, dass die Vormundschaft am 6. Dezember 2007 aufgehoben worden und der Beschwerdeführer seither für sich selber verantwortlich sei. Die Aussage des Beschwerdeführers, er übernachte im Urlaub bei seiner ehemaligen Pflegefamilie und habe eine gute Beziehung zu ihr, werde in der Beschwerdeschrift nicht nachgewiesen. Im Weiteren gebe es keine Bestätigung der Pflegefamilie hinsichtlich Art und

Umfangs der Betreuung des Beschwerdeführers nach Verbüssung von dessen Haftstrafe beziehungsweise Entlassung aus dem Massnahmenvollzug.

Der Beschwerdeführer beabsichtige, im Massnahmenzentrum eine Kochlehre zu absolvieren. Die ursprüngliche Lehre als Maurer habe er wegen schulischer Probleme abbrechen müssen. Er habe aber inzwischen keine Weiterbildungsmassnahmen ergriffen zur Festigung seiner Allgemeinbildung. Die Problematik der Bewältigung des Schulstoffs aus dem allgemeinbildenden Unterricht sowie der berufskundlichen Fächer an der Gewerbeschule bestehe weiterhin. Die Absicht, eine Lehre beginnen zu wollen, sei im Übrigen noch kein Garant für eine spätere erfolgreiche soziale und wirtschaftliche Integration in die Gesellschaft.

Die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers sei angeordnet worden, weil er zum damaligen Zeitpunkt ein Kind gewesen sei und seine wirklichen Eltern nicht bekannt gewesen seien. Die Voraussetzungen zur Anordnung der vorläufigen Aufnahme seien inzwischen weggefallen, da er die Volljährigkeit erreicht habe und zudem der Aufenthaltsort seiner Eltern bekannt sei. Unter diesen Voraussetzungen sei auch eine Aufhebung der vorläufigen Aufnahme nach Art. 84 Abs. 2 AuG gerechtfertigt und der Vollzug der Wegweisung in die Demokratische Republik Kongo als generell zumutbar anzusehen. Der Beschwerdeführer beherrsche die französische Sprache, habe als Kind Lingala gesprochen, beherrsche diesen Dialekt aber nur noch teilweise. Es gebe keinen Grund zur Annahme, er wäre nicht in der Lage, diese Sprachkenntnisse so aufzufrischen, dass sie für den Alltagsgebrauch im Heimatstaat erneut genügten.

Die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, die eine Änderung des Entscheids rechtfertigen könnten. Es würden ebenfalls keine Elemente vorgebracht, die nicht bereits Gegenstand der angefochtenen Verfügung gewesen seien, weshalb auf die Erwägungen, an denen vollumfänglich festgehalten werde, verwiesen werde.

E.b. In seiner Replik vom 18. Juli 2011 liess der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend machen, der Schutzbereich von Art. 8 EMRK sei weit zu verstehen. Auch das Bundesgericht gehe in BGE 130 II 281 nicht davon aus, dass Art. 8 EMRK nur den von der Vorinstanz genannten

Schutzbereich umfasse. So fordere das Bundesgericht etwa, dass die Familienbande intakt und auch tatsächlich gelebt sein müssten. Ferner müsse sie sich auf Familienmitglieder beziehen, die in der Schweiz lebten und hier ein gefestigtes Anwesenheitsrecht hätten. Da die Familie E._____ mit Ausnahme des Beschwerdeführers allesamt über das Schweizer Bürgerrecht verfügten, sei letztere Voraussetzung zweifelsfrei erfüllt. Ausserdem liege ein E-Mail von Ea._____ und Eb._____ vor, welche belege, dass die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Rest der Familie E._____ auch tatsächlich gelebt werde. Es sei eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen: Je länger ein Ausländer in der Schweiz lebe, desto strengere Anforderungen seien grundsätzlich an die Voraussetzungen seiner Ausweisung zu stellen. Diese Prüfung müsse zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen, zumal die Pflegeeltern den Beschwerdeführer nach seiner Entlassung aus der Massnahme betreuen und unterstützen würden. Ausserdem habe er mittlerweile seine Berufswahl getroffen und wolle Koch werden. Schliesslich verstehe er Lingala kaum mehr.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1. Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

1.2. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

1.3. Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

2.
Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

3.
Die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene übergangsrechtliche Bestimmung von Art. 126a Abs. 4 AuG sieht vor, dass für Personen, die, wie vorliegend der Beschwerdeführer, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung des AsylG sowie des AuG vorläufig aufgenommen waren, das neue Recht gilt. Diese spezielle Regel geht der allgemeinen Regel von Art. 126 Abs. 1 AuG (s. dazu BVGE 2008/1) vor. Für die Frage der Aufhebung der am 29. November 2001 verfügten vorläufigen Aufnahme sind im vorliegenden Fall somit die Bestimmungen des AuG – im Besonderen dessen Art. 83 Abs. 7 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 3 – anwendbar.

4.

4.1. Nach Art. 83 Abs. 7 Bst. a und b AuG i.V.m. Art. 84 Abs. 3 AuG wird die vorläufige Aufnahme nicht verfügt beziehungsweise aufgehoben, wenn die weg- oder ausgewiesene Person

a) zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde oder wenn gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) angeordnet wurde;

b) erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese respektive die innere oder die äussere Sicherheit gefährdet.

Diese beiden Bestimmungen stimmen inhaltlich überein mit Art. 62 Bst. b und c AuG, welche die allgemeinen Voraussetzungen des Widerrufs von Bewilligungen oder anderen Verfügungen nach jenem Gesetz regeln.

4.2. Im angefochtenen Entscheid hat die Vorinstanz die vorläufige Aufnahme aufgehoben, da der Beschwerdeführer aufgrund seiner wiederholten Straffälligkeit und der in diesem Zusammenhang ausgefällten Freiheitsstrafe in Anwendung von Art. 83 Abs. 3 i.V.m. Art. 83 Abs. 7 AuG sich grundsätzlich nicht mehr auf die Unzumutbarkeit eines allfälligen Wegweisungsvollzugs berufen könne. Sie hat dabei nicht ausdrücklich unterschieden, ob damit nur das eine oder das andere oder allenfalls beide Kriterien (Bst. a und b) der oben genannten Bestimmung erfüllt seien.

4.3. Der Beschwerdeführer wurde, wie bereits erwähnt, mit Urteil des Kantonsgerichts M._____ vom 1. Juli 2010 wegen Raubes, mehrfachen, teilweise versuchten Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen teilweise versuchten Hausfriedensbruchs und mehrfacher Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Die Strafe wurde gemäss Vollzugsauftrag des kantonalen Amtes für Justiz und Gemeinden Nr. 32/2010 zugunsten einer Massnahme nach Art. 61 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) aufgeschoben. Für eine Reihe weiterer Straftaten konnte der Beschwerdeführer mangels Beweisen nicht zur Rechenschaft gezogen werden (vgl. Bst. A).

4.4. Das Bundesgericht hat in seiner neueren Praxis (BGE 135 II 377) den Begriff der "längerfristigen Freiheitsstrafe" im Sinne von Art. 62 Bst. b AuG (und damit auch den gleichlautenden Begriff von Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG) dahingehend konkretisiert, dass darunter eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist (a.a.O. S. 379 f. mit Hinweisen auf die Literatur). Nach dieser Praxis, welche das Bundesverwaltungsgericht auch im Bereich seiner endgültigen Entscheidkompetenz als massgeblich betrachtet, ist im Fall des Beschwerdeführers das Kriterium der Verurteilung zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe erfüllt. Dies würde im Übrigen selbst dann gelten, wenn die Grenze, oberhalb derer von einer längerfristigen Freiheitsstrafe zu sprechen ist, im Sinne der teilweise etwas relativierenden Literatur tendenziell höher anzusetzen sein sollte (MARC SPESCHA/ HANSPETER THÜR/ ANDREAS ZÜND/ PETER BOLZLI, Migrationsrecht, 2. Aufl., Zürich

2009, N. 6 zu Art. 62, S.148: "deutlich über einem Jahr"; vgl. auch SILVIA HUNZIKER IN: MARTINA CARONI/ THOMAS GÄCHTER/ DANIELA THURNHERR, Handkommentar zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, Art. 62 N. 24 ff.), liegt es doch auf der Hand, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers zu einer Freiheitsstrafe (Gesamtstrafe) von 30 Monaten diese Grenze überschreitet. Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch im Lichte des neuesten – zur Publikation vorgesehenen – Urteils des Bundesgerichts 2C_415/2010 vom 15. April 2011, wonach beim Begriff der "längerfristigen Freiheitsstrafe" nach Art. 62 Bst. b AuG nicht kürzere Freiheitsstrafen zusammengerechnet werden dürfen, sondern das Kriterium erst erfüllt ist, wenn für sich allein eine sich aus einem einzigen Urteil ergebende Strafe die Dauer von einem Jahr überschreitet (a.a.o. E. 2.3).

Die Anwendbarkeit des Aufhebungsgrundes von Art. 83 Abs. 7 AuG ist somit bereits unter dem Titel von dessen Bst. a (i.V.m. Art. 62 Bst. b AuG) gegeben.

4.5. Eine gesonderte Prüfung unter dem Aspekt von Art. 83 Abs. 7 Bst. b AuG ist daher an sich entbehrlich. Dennoch sei der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass das fortwährende delinquente Verhalten des Beschwerdeführers sowohl das Kriterium des erheblichen als auch des wiederholten Verstosses gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung offensichtlich erfüllt.

5.

5.1. Zu prüfen bleibt, ob die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip im Einklang steht. Dieses Prinzip (das einen allgemeinen Grundsatz staatlichen Handelns bildet, vgl. Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [BV, SR 101]) wird für den vorliegend relevanten Rechtsbereich durch Art. 96 Abs. 1 AuG spezifisch festgeschrieben, wonach die zuständigen Behörden bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen haben.

5.2. In diesem Sinne sind bereits die früheren Bestimmungen von Art. 10 Bst. a und Art. 14a Abs. 6 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG,BS 1 121), welche

durch die vorstehend in E. 4 genannten neuen Bestimmungen des AuG abgelöst wurden, durch die massgebliche Rechtsprechung ausgelegt worden. So hat die Praxis der Schweizerischen Asylrekurskommission (ARK) bei der Anwendung von Art. 14a Abs. 6 ANAG eine Abwägung zwischen den Interessen des Ausländers auf Verbleib in der Schweiz und denjenigen der Schweiz an seiner Wegweisung vorausgesetzt und dabei die Interessen des Staates am Schutz vor Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder deren schwerwiegender Verletzung eingeschränkt. Die Ausschlussklausel von Art. 14a Abs. 6 ANAG sei mit Zurückhaltung und insbesondere unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips anzuwenden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 30 E. 6 S. 325 ff., 2006 Nr. 23 E. 8.3 S. 347 ff., 2006 Nr. 11 E. 7.2 S. 125 ff., 2004 Nr. 39 E. 5.3 S. 271, 2003 Nr. 3 E. 3a S. 26, 1997 Nr. 24, 1995 Nr. 10 und 11). Auch nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 62 f. AuG – in Fortführung der Praxis zur Ausweisung nach dem vormaligen Art. 10 Bst. b ANAG – wird für die Anwendung dieser Bestimmung eine Interessenabwägung vorausgesetzt, d.h. die Massnahme muss nach den gesamten Umständen angemessen, also verhältnismässig sein. Dabei sind namentlich die Schwere des Delikts und des Verschuldens des Betroffenen, der seit der Tat vergangene Zeitraum und das Verhalten des Ausländers in dieser Periode, der Grad seiner Integration bzw. die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz sowie die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (BGE 135 II 371 E. 4.3, 134 II 1, E. 2.2, m.w.H.: vgl. auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D-1808/2010 vom 21. September 2010, E. 6.1). Daraus ergibt sich, dass bei der Beurteilung der Verhältnismässigkeit nicht von einer schematischen Betrachtungsweise auszugehen, sondern auf die gesamten Umstände des Einzelfalles abzustellen ist.

5.3. Soweit der Beschwerdeführer die Rückkehr in seine Heimat wegen der dort herrschenden Unsicherheit und Gewalt als unzumutbar bezeichnet, ist darauf zu verweisen, dass Unzumutbarkeitsgründe im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG (konkrete Gefährdung wegen Situationen von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt) nach der ausdrücklichen Bestimmung von Abs. 7 desselben Gesetzesartikels nicht angerufen werden können, wenn – wie vorliegend – Gründe für den Ausschluss der vorläufigen Aufnahme gegeben sind.

5.4. Eine lange Aufenthaltsdauer in der Schweiz kann ein Indiz für eine fortgeschrittene Integration darstellen, was nach den vorstehenden Ausführungen (E. 5.2) für die erforderliche Interessenabwägung zu berücksichtigen ist. Der Beschwerdeführer hält sich zwar nunmehr schon seit über 14 Jahren in der Schweiz auf. Dennoch kann in seinem Fall keineswegs von einer fortgeschrittenen Integration gesprochen werden; aufgrund seines delinquenten Verhaltens ist vielmehr auf das Gegenteil zu schliessen. Auf der anderen Seite sind die vom Beschwerdeführer begangenen Straftaten und sein Verschulden erheblich. Er hat seit dem Jahre 2006 immer wieder delinquiert, wobei die verübten Straftaten zu einem beträchtlichen Teil mittelschweren, zum Teil gar schwereren Charakters sind. Die zahlreichen strafrechtlichen Verurteilungen hatten bislang offensichtlich keinerlei Wirkung auf den Beschwerdeführer, liegt doch bereits wieder ein Strafbefehl mit Datum vom 13. Januar 2011 vor, demzufolge der Beschwerdeführer wegen Konsums von Kokain, Cannabis und Amphetaminen am 1. Januar 2011 zu einer Busse von Fr. 400.– verurteilt wurde, für ein Verhalten also, das er während des gegenwärtigen Massnahmenvollzugs an den Tag legte. Dementsprechend drängt sich der Eindruck auf, dem Beschwerdeführer fehle nach wie vor die Einsicht in die Problematik seines bisherigen devianten Verhaltens ebenso wie die Fähigkeit zu einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung. Er pflegt zwar bei Bedarf jeweils seine guten Absichten zu beteuern, nicht mehr gegen das Gesetz verstossen zu wollen, sein Leben neu zu ordnen und einen Beruf zu erlernen; dies hindert ihn indessen nicht daran, die in ihn gesetzten, eher bescheidenen Erwartungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit zu enttäuschen. Dem Beschwerdeführer kann daher entgegen den Vorbringen in der Beschwerdeschrift keine gute Prognose gestellt werden. Angesichts der mangelnden Bereitschaft und Fähigkeit des Beschwerdeführers, sein Verhalten zu reflektieren, geschweige denn zu ändern, stellt er für seine Umgebung und damit für die öffentliche Ordnung und Sicherheit ein erhebliches Gefährdungspotential dar. Es besteht daher ein gewichtiges öffentliches Interesse am Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers.

5.5. Schliesslich sind die persönlichen Nachteile, die der Beschwerdeführer als Folge der Wegweisung in den Heimatstaat zu gewärtigen hat, gemessen am öffentlichen Interesse am Vollzug der Wegweisung nicht als übermässig zu bezeichnen.

Zwar bringt der Beschwerdeführer vor, er habe seinen Heimatstaat im

Alter von sieben Jahren verlassen und sei heute seiner ursprünglichen, in Kinshasa gebräuchlichen Muttersprache (Lingala) nicht mehr mächtig; ebenso wenig genügten seine Französischkenntnisse, um den Alltag in einem französischen Sprachraum bestehen zu können, etwa im Zusammenhang mit der Arbeits- und Wohnungssuche. Diese Vorbringen sind indessen, wie die Vorbringen des Beschwerdeführers überhaupt, in ihrem funktionalen Kontext einer Beschwerde, die sich gegen die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme richtet, zu werten. Wie sich nämlich aus den Akten ergibt, reiste der Beschwerdeführer im Januar 2009 nach Paris zu seinen Eltern und verbrachte dort einen Monat (B12/23), nachdem er seinem Vater am 6. Dezember 2008 telefonisch versprochen habe, ihn in Paris zu besuchen. Da nicht anzunehmen ist, der Vater des Beschwerdeführers habe bei dieser Gelegenheit Schweizerdeutsch gesprochen, dürfte klar sein, dass die für eine Rückkehr in den Heimatstaat erforderlichen Sprachkenntnisse auf Seiten des Beschwerdeführers in Wirklichkeit vorhanden sind und im vorliegenden Verfahren – wie die Bezugspersonen vor Ort – lediglich dissimuliert werden. Es ist deshalb davon auszugehen, der Beschwerdeführer werde in der Lage sein, die Behörden, an die er sich wenden kann, alsbald ausfindig zu machen und auch einer anderen Erwerbsmöglichkeit als bisher nachzugehen, falls er für die Zukunft einen Branchenwechsel ernstlich in Betracht zieht. Diese Einwände fallen für die Frage der Verhältnismässigkeit nicht ins Gewicht.

Ebensowenig kann der Beschwerdeführer aus dem Argument der fehlenden Sicherheit etwas zu seinen Gunsten ableiten. Es kann auf das bereits zuvor Gesagte verwiesen werden (E. 5.3).

5.6. Gemäss der zitierten Praxis ist bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit auch zu berücksichtigen, ob der Betroffene Angehörige in der Schweiz hat, welche durch seine Wegweisung mitbetroffen sind. Dies ist vorliegend nicht der Fall, zumal die leiblichen Eltern unbestrittenermassen in Frankreich leben. Mittlerweile ist der Beschwerdeführer im Übrigen volljährig geworden, und er ist dementsprechend auch nicht mehr das Pflegekind der Familie E._____. Daran vermag auch das E-Mail vom 16. Juli 2011 nichts zu ändern. Dies umso weniger, als die Ursache für die Probleme des Beschwerdeführers mit dem in der Schweiz gültigen Strafrecht nicht bei bislang fehlender familiärer Unterstützung zu verorten ist. Vielmehr steht fest, dass dem Beschwerdeführer auch der familiäre Rückhalt durch die frühere Pflegefamilie nicht die nötige Stabilität geben konnte.

5.7. Die von der Vorinstanz angeordnete Aufhebung der vorläufigen Aufnahme hat für den Beschwerdeführer zur Folge, dass er nach nunmehr vierzehnjährigem Aufenthalt in der Schweiz in seinen Heimatstaat zurückkehren muss, den er als Kind verlassen hat und kaum noch kennt. Dies ist zweifellos hart, erscheint indessen trotzdem nicht als übermässig, da der Beschwerdeführer angesichts seiner an den Tag gelegten Aggressivität, Neigung zu fortwährender Delinquenz – bis hin zu Gewalttätigkeit –, und seiner offensichtlichen Unverbesserlichkeit eine erhebliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darstellt. Gemessen daran erscheinen demgegenüber die Nachteile, welche der Beschwerdeführer bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat zu gewärtigen hat, in Anbetracht seiner persönlichen Verhältnisse und seines Verhaltens als hinnehmbar. Das öffentliche Interesse an der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz überwiegt daher, dies umso mehr, als gemäss Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV, in Kraft bereits seit dem 28. November 2010, das öffentliche Interesse wesentlich höher gewichtet wird als in der bislang geltenden Ausländergesetzgebung.

5.8. In gesamthafter Würdigung aller Umstände gelangt deshalb das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich die von der Vorinstanz verfügte Aufhebung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers als verhältnismässig erweist. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, die angefochtene Verfügung zu kassieren und zu neuem Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen oder auf weitere Beweismittel näher einzugehen. Im Übrigen kann ergänzend auf die grundsätzlich zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

6.

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletze, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststelle oder unangemessen sei (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen.

7.

Da dem Beschwerdeführer mit Zwischenverfügung vom 12. Mai 2011 die unentgeltliche Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind ihm trotz des Unterliegens mit seinen Beschwerdeanträgen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. Ausserdem ist an dieser Stelle auch noch das Gesuch um Beigabe eines Anwalts aus den in der

Zwischenverfügung vom 12. Mai 2011 bereits genannten Gründen abzuweisen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.
Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.
Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG wird abgewiesen.

3.
Es werden keine Verfahrenskosten gesprochen.

4.
Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde.

Der vorsitzende Richter:	Der Gerichtsschreiber:
Fulvio Haefeli	Gert Winter

Versand: